

## **Anlage: Gebührentarif**

Die im jeweiligen Einzelfall zu erhebende Gebühr bestimmt sich nach dem Gebührenrahmen des einschlägigen Gebührentatbestandes.

1. Akkreditierung und Reakkreditierung von Studiengängen und Qualitätsmanagementsystemen gemäß Artikel 3 Absatz 1 Nummer 1 bis Nummer 3 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

1.1 Grundgebühren (Grundpauschale) für Hochschulen<sup>1</sup>, die über mindestens einen aktuell akkreditierten Studiengang verfügen:

Euro 2 400,- pro Jahr für Hochschulen mit mehr als 20 000 Studierenden  
Euro 1 200,- pro Jahr für Hochschulen mit 5 000 bis 20 000 Studierenden  
Euro 600,- pro Jahr für Hochschulen mit 1 500 bis 4 999 Studierenden  
Euro 300,- pro Jahr für Hochschulen mit weniger als 1 500 Studierenden

1.2 Verfahrensbezogene Gebühren (Fallpauschale)

1.2.1 Systemakkreditierung gemäß Artikel 3 Absatz 1 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag: Euro 5 000,- pro Entscheidung

1.2.2 Programmakkreditierung gemäß Artikel 3 Absatz 1 Nummer 2 Studienakkreditierungsstaatsvertrag: Euro 600,- pro Studiengang<sup>2</sup>

1.3 Gebühren für Verfahren gemäß Artikel 3 Absatz 1 Nummer 3 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

1.3.1 Grundgebühr nach Verwaltungsaufwand:

Euro 15 000,- bis Euro 100 000,- pro Entscheidung einschließlich aller Verfahrensschritte außer der Evaluation des Verfahrens nach § 34 Absatz 5 Satz 3 der Musterrechtsverordnung gemäß Artikel 4 Absätze 1-4 Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Sammlung der Beschlüsse der Kultusministerkonferenz der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, Luchterhand-Verlag, März 2018, Leitzahl 87) beziehungsweise nach den entsprechenden Landesverordnungen, die auf der Homepage der Stiftung ([www.akkreditierungsrat.de](http://www.akkreditierungsrat.de)) eingesehen werden können. Die Spanne umfasst den anzunehmenden Minimal- und Maximalaufwand. Die Gebühr ist abhängig vom Begutachtungskonzept der Hochschule.

1.3.2 Evaluation des alternativen Verfahrens gemäß § 34 Absatz 5 Satz 3 der Musterrechtsverordnung beziehungsweise gemäß den entsprechenden Landesverordnungen:

Nach Verwaltungsaufwand Euro 20 000,- bis Euro 40 000,- pro Evaluationsverfahren (sofern von der Stiftung in Auftrag gegeben)

2. Zulassung von Agenturen gemäß Artikel 5 Absatz 3 Nummer 5 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

2.1 Einmalige Gebühr für Zulassung auf Basis einer Listung in dem European Quality Assurance Register for Higher Education (EQAR): Euro 2 500,-

2.2 Gebühr für Zulassung von nicht im EQAR gelisteten Agenturen:

Nach Verwaltungsaufwand Euro 2 500,- bis Euro 45 000,- pro Zulassungsentscheidung

---

1 Als „Hochschulen“ im Sinne dieser Ordnung werden auch Berufsakademien und Verwaltungshochschulen verstanden.

2 Bei Bündelverfahren und Kombinationsstudiengängen gilt jeder Teilstudiengang als Studiengang im Sinne dieser Gebührenordnung.